INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
<u>l.</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	1
<u>II.</u>	<u>Mitgliedschaft</u>	1
<u>1.</u>	MITGLIEDARTEN	1
<u>2.</u>	KOMITEELER	2
<u>3.</u>	ALT-KOMITEELER	4
<u>4.</u>	CLIQUEN	5
<u>5.</u>	EHRENMITGLIEDER	5
<u>6.</u>	GÖNNER	6
<u>III.</u>	<u>Organisation</u>	6
<u>1.</u>	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
<u>2.</u>	HAUPTVERSAMMLUNG	8
<u>3.</u>	CLIQUENCHEFSITZUNG / KOMITEESITZUNG	10
<u>4.</u>	<u>Büro</u>	11
<u>5.</u>	Kontrollstelle	12
<u>IV.</u>	<u>Finanzen</u>	13
<u>V.</u>	Änderung der Statuten / Vereinsauflösung	14
<u>1.</u>	Änderung der Statuten	14
<u>2.</u>	<u>Vereinsauflösung</u>	14
VI.	Überganas- und Schlussbestimmungen	15

PRAEAMBEL

Für die LFG ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Frauen oder Männer ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir in den Statuten immer die gleiche Formulierung an.

STATUTEN

der

Langenthaler Fasnachtsgesellschaft, Langenthal

I. Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1

Unter dem Namen

Langenthaler Fasnachtsgesellschaft (LFG)

besteht mit unbeschränkter Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Langenthal.

ARTIKEL 2

- ¹⁾ Die LFG bezweckt als Dachorganisation die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht. Sie ist bestrebt, die alten Fasnachtsbräuche zu erhalten.
- ²⁾ Die Gesellschaft kann fasnächtlichen oder regional verankerten Organisationen angehören.

II. Mitgliedschaft

1. MITGLIEDARTEN

- 1) Die LFG besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- a) Komiteeler
- b) Alt-Komiteeler
- c) Cliquen

- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner
- ²⁾ Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern der Kategorien a), c) und d) entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

2. KOMITEELER

ARTIKEL 4

Komiteeler müssen

- a) natürliche Personen sein
- b) den obligatorischen Schulunterricht beendet haben
- c) die Statuten anerkennen

ARTIKEL 5

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Komiteelers. Das Büro prüft den Vorschlag und stellt Antrag an die Hauptversammlung.

ARTIKEL 6

Die Hauptversammlung kann einen Jahresbeitrag fest legen.

ARTIKEL 7

- 1) Mit der Aufnahme erwirbt der Komiteeler das Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Der Komiteeler weist sich aus durch Komiteekostüm und Komiteeplakette.

- 1) Der Komiteeler ist verpflichtet
- a) im Komitee im Rahmen der Zumutbarkeit mit zu arbeiten,
- b) die Interessen der LFG jederzeit zu wahren,
- c) die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- ¹⁾ Die Mitgliedschaft im Komitee bleibt grundsätzlich lebenslänglich bestehen. Begründete Austritte sind nur an der Hauptversammlung möglich.
- ²⁾ Ein Austritt ist vom Komiteeler mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung dem Büro schriftlich und begründet einzureichen.
- ³⁾ Austretende Komiteeler haben leihweise bezogene Gegenstände vollständig und fachmännisch gereinigt zurück zu geben.
- ⁴⁾ Bei Austritten verfällt für den austretenden Komiteeler der Rest des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
- ⁵⁾ Der austretende Komiteeler hat keinen Anspruch auf das beim Austritt vorhandene Vereinsvermögen.

- 1) Ein Komiteeler kann auf Antrag eines Gesellschaftsorgans oder eines Komiteelers aus der LFG ausgeschlossen werden, wenn er
- a) durch sein Verhalten das Gedeihen und den guten Ruf der LFG schädigt,
- b) die Pflichten als Komiteeler in grober Weise verletzt,
- c) an den Veranstaltungen über längere Zeit und unentschuldigt nicht teilnimmt oder diese mehrmals versäumt.
- ²⁾ Das Büro hat dem auszuschliessenden Komiteeler mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet vom Antrag Kenntnis zu geben. Der Betroffene kann innert zwei Wochen Akteneinsicht und Anhörung verlangen sowie eine eigene Stellungnahme abgeben.
- ³⁾ Ausschlüsse können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden.
- ⁴⁾ Für einen Ausschluss ist das absolute Mehr der vertretenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in der Regel geheim.

⁵⁾ Anträge von Gesellschaftsorganen oder Komiteelern auf Ausschluss eines Komiteelers sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

ARTIKEL 11

- ¹⁾ Aus wichtigen Gründen kann ein Komiteeler dispensiert werden. Die Dauer soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann sie um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
- ²⁾ Dispensationsgesuche sind dem Büro schriftlich und begründet einzureichen.
- ³⁾ Für die Bewilligung ist das Büro zuständig. Die Dispens darf nur erteilt werden, wenn der Komiteeler beabsichtigt, nach Ablauf der Dispens wieder aktiv in der LFG mit zu wirken.

3. ALT-KOMITEELER

- 1) Alt-Komiteeler sind gewählte Komiteeler, welche
- a) seit mindestens zwanzig Jahren im Komitee aktiv mitgearbeitet haben oder
- b) mindestens sechzig Jahre alt sind.
- ²⁾ Der Übertritt aus der Kategorie Komiteeler in die Kategorie Alt-Komiteeler erfolgt auf Antrag des Betroffenen. Das Büro prüft die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Absatz 1 und orientiert die Hauptversammlung.
- ³⁾ Alt-Komiteeler stehen dem Komitee für besondere Aufgaben in reduziertem Ausmass zur Verfügung. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die Komiteeler.
- 4) Alt-Komiteeler sind vom Jahresbeitrag befreit.

- 5) Die Alt-Komiteeler haben Anspruch auf eine Vertretung im Büro.
- 6) Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten oder die Vereinsinteressen kann die Hauptversammlung die Mitgliedschaft als Alt-Komiteeler aberkennen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 10.

4. CLIQUEN

ARTIKEL 13

- 1) Cliquen sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, welche
- a) sich ausserhalb des Komitees aktiv an der Langenthaler Fasnacht beteiligen
- b) die Statuten anerkennen
- ²⁾ Die Cliquen stellen das Gesuch um Aufnahme in die LFG mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung beim Büro. Dieses stellt Antrag an die Hauptversammlung.
- 3) Mit der Aufnahme erwirbt die Clique das Stimm- und Wahlrecht. Jede Clique hat unabhängig von ihrer Mitgliederzahl eine (1) Stimme.

ARTIKEL 14

- 1) Die Hauptversammlung kann einen Jahresbeitrag und/oder eine Entschädigung festlegen.
- ²⁾ Cliquen haben grundsätzlich keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

EHRENMITGLIEDER

ARTIKEL 15

¹⁾ Personen, die sich um die Langenthaler Fasnacht besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Büros zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- ²⁾ Ehrenmitglieder sind bei Stimm- und Wahlrecht den Komiteelern gleich gestellt. Sie sind von einem Jahresbeitrag befreit.
- 3) Die Hauptversammlung kann den Titel Ehrenober verleihen.
- ⁴⁾ Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten oder die Vereinsinteressen kann die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 10.

6. GÖNNER

ARTIKEL 16

- ¹⁾ Gönner können sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften privaten und öffentlichen Rechts sein.
- ²⁾ Über die Gewährung von Vergünstigungen an Anlässen, die unterschiedlichen Gönnerkategorien und die Beitragspflichten befindet das Büro abschliessend.

III. Organisation

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 17

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die Cliquenchefsitzung/Komiteesitzung
- c) das Büro
- d) die Kontrollstelle

Das Vereinsjahr wird durch die Hauptversammlung auf Antrag des Büros festgelegt.

ARTIKEL 19

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung, der Cliquenchefsitzung und des Büros ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens die Beschlüsse enthält.

ARTIKEL 20

- 1) Alle Vereinsbeschlüsse können auf Antrag des Büros, eines Komiteelers oder einer Clique durch dasjenige Organ, das den angefochtenen Beschluss gefasst hat, wieder aufgehoben werden. Bestimmungen über eine qualifizierte Mehrheit sind einzuhalten.
- ²⁾ Vorgängig des Aufhebungsbeschlusses sind die finanziellen Auswirkungen abzuklären.

ARTIKEL 21

- ¹⁾ Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Amtspflichten können Funktionsträger während der Amtsdauer durch die Hauptversammlung abberufen werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 10.
- ²⁾ Für vertraglich tätige Funktionsträger sind die Bestimmungen des Vertrags und des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

ARTIKEL 22

Mitglieder sämtlicher Kategorien haben bei Sachgeschäften, die ihre eigenen Interessen berühren, in den Ausstand zu treten. Das Recht zur Stellungnahme bleibt gewahrt.

2. HAUPTVERSAMMLUNG

ARTIKEL 23

- ¹⁾ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der LFG. Ihre Kompetenzen können nicht an ein nachgeordnetes Organ übertragen werden.
- ²⁾ Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss (Artikel 24) zur Versammlung eingeladen wurde.

ARTIKEL 24

- ¹⁾ Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird durch das Büro einberufen.
- ²⁾ Sie ist allen Mitgliedern wenigstens zwei Monate im voraus bekannt zu geben.
- ³⁾ Die zu behandelnden Geschäfte müssen mindestens fünfzehn Tage im voraus schriftlich angekündigt werden. Die Ankündigung kann in einem durch die LFG verlegten Presseerzeugnis erfolgen.

ARTIKEL 25

Unübertragbare Geschäfte der Hauptversammlung sind

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- c) Änderung der Statuten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Büros
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigungen
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Wahl des Büros
- i) Wahl der Kontrollstelle
- i) Ehrungen
- k) Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Beschlussfassung hat offen zu erfolgen.
- 2) Geheime Abstimmung kann erfolgen auf
- a) Anordnung des Obers
- b) Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, sofern der Antrag drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- ³⁾ Für alle Beschlüsse ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.
- ⁴⁾ Bei geheimen Abstimmungen werden Stimmabgaben, die sich nicht zur Sache äussern, offensichtliche Kennzeichen aufweisen oder leer sind, vor der Ermittlung des Ergebnisses ausgeschieden.

ARTIKEL 27

- ¹⁾ Wahlen sind in der Regel offen vorzunehmen. Für geheime Wahlen gilt Artikel 26 Abs. 4 sinngemäss.
- ²⁾ Für die erstmalige Wahl des Obers gilt das Verfahren gemäss Absatz 5 sinngemäss.
- 3) Für die übrigen Wahlen gilt das einfache Mehr.
- 4) Wahlen der Büromitglieder sind einzeln vorzunehmen.
- 5) Bei drei und mehr Kandidaten für das gleiche Amt gilt
- a) im ersten Wahlgang ist für eine Wahl das absolute Mehr erforderlich
- b) im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 1) Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden
- a) durch das Büro

- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Komiteeler und Cliquen.
- ²⁾ Die Einberufung hat mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung, unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte, in geeigneter Form zu erfolgen.
- ³⁾ Für die Beschlussfähigkeit ist Artikel 23 Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

CLIQUENCHEFSITZUNG / KOMITEESITZUNG

ARTIKEL 29

- 1) Die Cliquenchefsitzung ist zuständig für
- a) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- b) Beschlussfassung über die wesentlichen Abläufe der Fasnacht
- ²⁾ Die Komiteesitzung hat alle Geschäfte zu behandeln, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

ARTIKEL 30

- 1) Die Einberufung zur Cliquenchefsitzung richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 24 Absatz 3.
- ²⁾ Die Einberufung zur Komiteesitzung erfolgt durch das Büro oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Komiteeler mindestens fünfzehn Tage im Voraus.

- 1) Die Cliquenchefsitzung bzw. Komiteesitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- ²⁾ Beschlüsse sind in der Regel offen vorzunehmen. Für geheime Beschlussfassung gilt Artikel 26, Abs. 2 bis 4 sinngemäss.
- 3) Für alle Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich.

4. BÜRO

ARTIKEL 32

- 1) Das Büro besteht aus acht bis elf Mitgliedern:
- a) Ober
- b) 1 2 Vizeober
- c) Vertreter der Alt-Komiteeler
- d) Sekretär
- e) Säckelmeister
- f) Ressortchefs
- ²⁾ Eine Kumulation der Funktionen ist möglich.

ARTIKEL 33

- 1) Das Büro ist das ausführende Organ der Gesellschaft. Es vollzieht sämtliche Vereinsbeschlüsse.
- ²⁾ Seine Pflichten nimmt es im Übrigen auf Grund der Statuten sowie nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit wahr.
- 3) Es kann die Aufgaben seiner Mitglieder in einem Pflichtenheft umschreiben.
- ⁴⁾ Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Ober stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

- 1) Die Finanzkompetenz des Büros ist richtet sich grundsätzlich nach dem Voranschlag.
- ²⁾ Es kann geeigneten Komiteelern Sonderaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vollzug eines Gesellschaftsbeschlusses oder der Statuten stehen, übertragen.

³⁾ Die rechtsverbindliche Unterschrift für die LFG führen kollektiv zu zweien der Ober oder in seiner Vertretung ein Vizeober zusammen mit einem weiteren Büromitglied.

5. KONTROLLSTELLE

ARTIKEL 35

- 1) Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- ²⁾ Als Mitglieder sind alle Gesellschaftsmitglieder gemäss Artikel 3 wählbar.
- ³⁾ Ein Mitglied der Kontrollstelle darf nicht gleichzeitig Mitglied des Büros oder Funktionär gemäss Artikel 34 Abs. 2 sein.

- ¹⁾ Die Kontrollstelle prüft alle Jahresrechnungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- ²⁾ Über das Prüfungsergebnis erstattet sie der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnungen.
- ³⁾ Die Kontrollstelle kann während des Vereinsjahrs unangemeldete Zwischenrevisionen durchführen. Der Ober ist darüber vorgängig zu informieren.
- ⁴⁾ Alle Vereinsmitglieder sind gegenüber der Kontrollstelle auskunftspflichtig.

IV. Finanzen

ARTIKEL 37

Die LFG beschafft sich ihre Mittel durch

- a) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- b) Beiträge aller Art
- c) Subventionen und Zuwendungen
- d) andere eigene oder fremde Aktivitäten
- e) Zinsen aus Vermögen

ARTIKEL 38

Die Finanzen der LFG sind nach den anerkannten Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung zu verwalten.

ARTIKEL 39

- ¹⁾ Für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ²⁾ Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden an der LFG gehörenden Mobilien, Kleidern und anderem Vermögen haftet das verursachende Mitglied persönlich.

- 1) Sämtliche Funktionsträger üben ihr Mandat ehrenamtlich aus.
- ²⁾ Das Büro kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz in Sonderfällen einem Funktionsträger eine einmalige Entschädigung ausrichten.

V. Änderung der Statuten / Vereinsauflösung

1. ÄNDERUNG DER STATUTEN

ARTIKEL 41

- 1) Für Statutenänderungen ist die Hauptversammlung zuständig.
- ²⁾ Anträge auf Änderung der Statuten sind mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Büro einzureichen.
- 3) Das Büro prüft die Begehren und stellt der Hauptversammlung Antrag.
- ⁴⁾ Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. VEREINSAUFLÖSUNG

ARTIKEL 43

- Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn ihr weniger als zehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- ²⁾ Die Auflösung unterbleibt, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- ³⁾ Zur Beschlussfassung ist die Hauptversammlung zuständig.
- ⁴⁾ Über eine freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der total Stimmberechtigten.

- 1) Der Vereinsauflösung hat voranzugehen:
- a) Die Aufnahme eines vollständigen Inventars aller dem Verein gehörenden Mobilien und übrigen Vermögenswerte. Die Inventaraufnahme hat unter Aufsicht eines Behördenmitglieds der Stadt Langenthal

- zu erfolgen.
- b) Feststellung aller dem Verein gehörenden Vermögenswerte. Die Bestandesaufnahme ist durch einen von der Stadtbehörde bezeichneten Finanzfachmann zu begleiten.
- c) Sicherstellung der Archive.
- ²⁾ Jedes Mitglied ist zur Auskunft über Inventar und Vermögenswerte sowie zur Herausgabe solcher Gegenstände verpflichtet.
- ³⁾ Nach der Auflösung sind sämtliche unter Absatz 1 genannten Besitztümer der Stadt Langenthal in Verwahrung zu geben.
- ⁴⁾ Die Stadt hat das Vermögen während elf mal elf Quartalen auf zu bewahren. Ist in dieser Frist die Übertragung an einen neuen Verein gemäss Absatz 5 nicht möglich geworden, so ist das Vereinsvermögen dem Verschönerungsverein Langenthal zu Handen des Tierparkes zu übergeben, mit der Auflage, hievon einen europäischen Braunbären (Ursus carpophagus) zu erwerben und für diesen im Tierpark das nötige Umfeld zu schaffen.
- ⁵⁾ Die Stadt ist ermächtigt, das Vermögen einem neuen Verein, im Sinne einer Dachorganisation der Langenthaler Fasnacht, zu Eigentum zu übergeben. Die Stadt übt in den ersten drei mal elf Monaten nach Vereinsgründung die Kontrolle darüber aus.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Die vorliegenden Statuten sind wie folgt zu genehmigen:
- a) In der durch die Statuten vom 26. Februar 1998 vorgesehenen Form.
- b) Danach durch die Hauptversammlung gemäss Artikel 25 dieser Statuten.
- 2) Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung in Kraft.

Die Statuten vom 26. Februar 1988 werden aufgehoben.

Genehmigungsvermerk:

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung der Komiteeler und Ehrenmitglieder vom 27. Juni 2002 und an der Hauptversammlung der Mitglieder gemäss Artikel 3 vom 27. Juni 2002 genehmigt.

Langenthal, 27. Juni 2002

Langenthaler Fasnachtsgesellschaft

Rolf Dünki ^{Ober} Markus Gfeller Vizeober